

*Kooperationen*  
von Schulen  
und Musikschulen



# Inhalt

1. Präambel: Bildungspolitische Zielsetzungen	4
2. Strukturelle Merkmale von Regelschulen und Musikschulen	5
3. Formen der Kooperation bzw. Verschränkung	6
<b>Modell A: Räumliche Kooperationen</b>	<b>7</b>
<b>Modell B: Musikklassen</b>	<b>7</b>
<b>Modell C: Teamteaching mit Musikschullehrkraft</b>	<b>8</b>
<b>Modell D: Klassenmusizieren mit lehrplanintensivierendem Charakter</b>	<b>8</b>
<b>Modell E: Klassenmusizieren im Rahmen einer unverbindlichen Übung</b>	<b>9</b>
<b>Modell F: Kooperation im Rahmen des Modells „Schulische Tagesbetreuung neu“</b>	<b>9</b>
Sonstige wichtige Informationen:	10
Verlassen der schulischen Tagesbetreuung für den Besuch einer Musikschule	10
Begabungs- und Exzellenzförderung	10
Lose Formen von Kooperationen	10
Musikalische Sonderformen	10
4. Zu regelnde Aspekte bei Kooperationen (Checkliste)	11
5. Finanzplanung	12
Ansprechpartner und Links	14

# 1. Präambel: Bildungspolitische Zielsetzungen

## **Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied**

*„Österreich ist [...] ein Land mit einem reichen musikalischen Erbe und einer vielfältigen Musiklandschaft, die sowohl die Tradition als auch die Moderne umfasst. Damit diese Vielfalt erhalten bleibt, müssen wir [...] gemeinsam die Rahmenbedingungen für eine lebendige Musiklandschaft immer wieder neu definieren und schaffen.“*  
(Rede von Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied bei der Parlamentarischen Enquete „ZukunftsMusik“)

*„Zusätzlich sind Schulen aufgerufen, Kooperationen mit Kultureinrichtungen, wie zum Beispiel mit Musikschulen, Orchestern und Konzertveranstaltern zu suchen, um den jungen Menschen eine direkte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen der Kunst zu ermöglichen. Diese Angebote ergänzen und bereichern den Musikunterricht an der Schule und bilden wichtige Schnittstellen zwischen schulischer und außerschulischer Arbeit.“* (Rede von Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied beim 1. Österreichischen Orchestertag)

Das österreichische Bildungssystem hat das Ziel, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu umfassender Bildung zu eröffnen. Die Förderung der musikalischen Entwicklung ist ein Teil davon. Die vorliegende Broschüre will in diesem Sinne über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulen und Musikschulen im gesamten Bundesgebiet informieren. Dabei soll dem Ausbau ganztägiger Schulformen besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Musik stellt einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung dar, sie dient der Weckung und Förderung des künstlerisch-kreativen Potentials und unterstützt die Entwicklung sozialer, personaler und anderer überfachlicher Kompetenzen. Daher ist ein kontinuierlicher Verlauf der musikalischen Bildung anzustreben.

Musikschulen bieten mit ihrer fachlich hohen Qualität und Kontinuität sowie mit ihrer regional-kulturellen Verankerung gute Voraussetzungen für eine Verschränkung mit dem Schulwesen.

## 2. Strukturelle Merkmale von Regelschulen und Musikschulen

<b>Merkmal</b>	<b>Regelschulen</b>	<b>Musikschulen</b>
Gesetzliche Regelung	gesetzlich geregelte Schulart (allgemeinbildende Schule)	Privatschule nach Privatschulgesetz 1962 (mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht)
Schulerhalter	Bund, Gemeinden, Private	Länder, landesnahe Organisationen, Gemeinden, Private
Schulorganisation	im Schulorganisationsgesetz geregelt	im Organisationsstatut geregelt
Lehrplan	geltender Lehrplan für allgemeinbildende Schulen	Lehrplan der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke) bzw. musikschuleigener Lehrplan
Schulaufsicht	für Allgemeine Pflichtschulen: Bezirksschulinspektor/innen für Allgemeinbildende höhere Schulen: Fachinspektor/innen für Musikerziehung und Instrumentalunterricht sowie Landesschulinspektor/innen	Fachinspektor/innen für Musikerziehung und Instrumentalunterricht
Teilnahme	Schulpflicht	freiwilliger Schulbesuch
Finanzierung	Schulgeldfreiheit (ausgenommen Privatschulen)	Elternbeitrag für den Unterricht
Unterrichtsform	Klassen- und Gruppenunterricht	Gruppen- und Einzelunterricht
Dienstrecht	bundesweit geltendes Lehrerdienstrecht	landesspezifische Regelungen (Gemeinde-, Landesbedienstete oder Angestellte)

# 3. Formen der Kooperation bzw. Verschränkung

**Es gibt unterschiedliche Modelle der Kooperation zwischen Schulen und Musikschulen:**

**Modell A** Räumliche Kooperationen

**Modell B** Musikklassen

**Modell C** Teamteaching mit Musikschullehrkraft

**Modell D** Klassenmusizieren mit lehrplanintensivierendem Charakter

**Modell E** Klassenmusizieren im Rahmen einer unverbindlichen Übung

**Modell F** Kooperation im Rahmen des Modells „Schulische Tagesbetreuung neu“

Einige davon (Modelle B, C und D) benötigen eine Abstimmung im Klassen/Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss, die im zeitlichen Ablauf vor Abschluss einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt werden muss. Entscheidungen über solche Kooperationen obliegen dem Klassenforum, wenn sie nur eine Klasse betreffen, bzw. dem Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss, wenn sie mehr als eine Klasse betreffen (§ 63a Abs 2 lit. 1n und § 64 Abs 2 lit. 1o SchUG).

Für gemeinsame Unterrichtsprojekte (Modelle C, D und E) gilt: Im Sinne des Projekterlasses<sup>1</sup> gibt es Klassenlehrer/innen für das Fach Musikerziehung und Expert/innen der Musikschule (Musikschulpädagog/innen). Der Unterricht muss von Klassenlehrer/innen und Musikschulpädagog/innen gemeinsam geplant und durchgeführt werden. „*Der Einsatz von Expert/innen entbindet die Lehrer/innen nicht von ihrer inhaltlichen und methodischen Verant-*

*wortung für das Unterrichtsgeschehen.*“ (Grundsatzterlass zum Projektunterricht. Tipps zur Umsetzung, Seite 32, Wien, September 2001, [www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/ba/pu\\_tipps.xml](http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/ba/pu_tipps.xml))

Lehrer/innen aus dem Regelschulbereich haben demnach im Rahmen solcher Kooperationen:

■ **für die Erfüllung des Lehrplanes und die Leistungsbeurteilung zu sorgen.**

Weder die Erfüllung des Lehrplanes noch die Leistungsbeurteilung kann an Musikschulpädagog/innen übertragen werden.

■ **ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.**

Die Aufsichtspflicht kann dabei laut Grundsatzterlass für Projektunterricht für einen Teil der Schulklasse an Musikschulpädagog/innen für begrenzte Zeit übertragen werden.

Der Zeitraum solcher Kooperationen kann sich von einigen Wochen bis zu einem ganzen Schuljahr und darüber hinaus erstrecken.

<sup>1</sup> Grundsatzterlass zum Projektunterricht – Wiederverlautbarung der aktualisierten Fassung: Rundschreiben Nr.: 44/2001 = GZ: 10.077/5 – I/4a/2001

## Modell A Räumliche Kooperationen

<b>Charakter</b>	Der Musikschule werden im Schulgebäude akustisch geeignete räumliche Möglichkeiten eingeräumt, den von ihr verantworteten optionalen und grundlegenden wie aufbauenden Instrumental- und Gesangsunterricht (bzw. auch Ensemblesmusizieren) an der Regelschule anzubieten um kurze Wege für Schüler/innen ohne Aufsichtsproblem zu ermöglichen. Im Idealfall sind Regel- und Musikschule im gleichen Gebäude untergebracht. Die Angebote der Musikschule können sich positiv auf das Profil des Schulstandorts auswirken.
Rolle der Klassen/Fachlehrkraft	nicht involviert
Rolle der Musikschullehrkraft	Instrumental(Gesangs)pädagog/in an der Musikschule
Schulrechtlicher Status der Musikschullehrkraft	keiner
Finanzierung der Musikschullehrkraft	ausfinanziert durch Land/Gemeinde/private Träger und Eltern.

## Modell B Musikklassen

<b>Charakter</b>	Regelschulen bieten im Rahmen der Schulautonomie oder eines Schulversuchs die Wahlmöglichkeit „Musikklasse“ an. Die Teilnahme an der Musikklasse ist an den Besuch der Partnermusikschule im Ort gebunden. Der Lehrplan wird vertieft umgesetzt und meist durch den Besuch einer unverbindlichen Übung (Chor, Ensemble, Orchester, Band etc.) ergänzt.
Rolle der Klassen/Fachlehrkraft	alleinige Fachlehrkraft
Rolle der Musikschullehrkraft	Instrumental(Gesangs)pädagog/in an der Musikschule
Schulrechtlicher Status der Musikschullehrkraft	keiner
Finanzierung der Musikschullehrkraft	Land/Gemeinde/private Schulerhalter/Elternvereine etc. An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet bleiben.

## Modell C Teamteaching mit Musikschullehrkraft

<b>Charakter</b>	Pflichtschul-Lehrkräfte kooperieren mit Lehrkräften der Musikschule, um – über die Realisierung musikpädagogischer Ziele im Schulalltag hinaus - den Lehrplan vertiefend umzusetzen. Die wöchentlichen Kooperationsstunden führen zu einer Verdichtung des künstlerischen Umgangs mit Musik am Vormittag. Die Zusammenarbeit bringt eine Win-Win-Situation und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.
Rolle der Klassen/Fachlehrkraft	für die Erfüllung des Lehrplans und die Leistungsbeurteilung und die Durchführung des Unterrichts verantwortlich
Rolle der Musikschullehrkraft	Expertin/Experte im Bereich der Musik
Schulrechtlicher Status der Musikschullehrkraft	Außerschulische(r) Expert/in im Sinne des Projekterlasses
Finanzierung der Musikschullehrkraft	Land/Gemeinde/private Schulerhalter/Elternvereine etc. An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet bleiben.

## Modell D Klassenmusizieren mit lehrplanintensivierendem Charakter

<b>Charakter</b>	Lehrkräfte aus Grundstufe und Sekundarstufe I kooperieren mit Instrumental- und GesangslehrerInnen/EnsembleleiterInnen der Musikschule, um in Projekten des Klassenmusizierens im Rahmen des Musikunterrichts einerseits - wie bei Modell C - den Lehrplan vertiefend umzusetzen und andererseits – den Lehrplan ergänzend – instrumentale und vokale Basiskompetenzen zu vermitteln (Projekte wie z.B. „Singklasse“, „Bläserklasse“, „Streicherklasse“, „Perkussionsklasse“ u.a.). Die Zusammenarbeit bringt eine Win-Win-Situation und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.
Rolle der Klassen/Fachlehrkraft	für die Erfüllung des Lehrplans und die Leistungsbeurteilung und die Durchführung des Unterrichts verantwortlich
Rolle der Musikschullehrkraft	Fachlehrer/in für eine Instrumentengattung und/oder Ensembleleiter/in
Schulrechtlicher Status der Musikschullehrkraft	Außerschulische(r) Expert/in im Sinne des Projekterlasses
Finanzierung der Musikschullehrkraft	Land/Gemeinde/private Schulerhalter/Elternvereine etc. An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet bleiben.



## Modell E Klassenmusizieren im Rahmen einer unverbindlichen Übung

<b>Charakter</b>	Lehrkräfte aus Grundstufe und Sekundarstufe I kooperieren mit Instrumental- und GesangslehrerInnen/EnsembleleiterInnen der Musikschule, um in Projekten des Klassenmusizierens schulstufen- und klassenübergreifend sowie den Lehrplan ergänzend, instrumentale und vokale Basiskompetenzen zu vermitteln. Die Zusammenarbeit bringt eine Win-Win-Situation und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.
Rolle der Klassen/Fachlehrkraft	für die Erfüllung des Lehrplans und die Leistungsbeurteilung und die Durchführung des Unterrichts verantwortlich
Rolle der Musikschullehrkraft	Fachlehrer/in für eine Instrumentengattung und/oder Ensembleleiter/in
Schulrechtlicher Status der Musikschullehrkraft	Außerschulische(r) Expert/in im Sinne des Projekterlasses
Finanzierung der Musikschullehrkraft	Land/Gemeinde/private Schulerhalter/Elternvereine etc. An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet bleiben.

## Modell F Kooperation im Rahmen des Modells „Schulische Tagesbetreuung neu“

<b>Charakter</b>	Die Regelschule kooperiert z.B. aus Gründen der Profilierung als künstlerisch aktive Schule und zur Stärkung eines ästhetisch durchdrungenen Schullebens mit der örtlichen Musikschule, um im Rahmen der zwei Stunden des künstlerisch-kreativen Bereichs Angebote zum gemeinsamen Musizieren zu machen.
Rolle der Klassen/Fachlehrkraft bzw. der Freizeitpädagogin/des Freizeitpädagogen	Verantwortung für die Gestaltung der Angebote des künstlerisch-kreativen Bereichs
Rolle der Musikschullehrkraft	Expertin/Experte für Musik
Schulrechtlicher Status der Musikschullehrkraft	Außerschulische(r) Expert/in im Sinne des Projekterlasses
Finanzierung der Musikschullehrkraft	Land/Gemeinde/private Schulerhalter/Elternvereine etc. An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet bleiben.

# Sonstige wichtige Informationen:

## **Verlassen der schulischen Tagesbetreuung für den Besuch einer Musikschule**

Das Verlassen der Schulischen Tagesbetreuung für den Besuch einer Musikschule – ob im gleichen Gebäude (Modell 1) oder an einem anderen Ort - ist laut § 45 Abs. 7 SchUG zulässig. Dazu ist ein von den Eltern unterschriebener Antrag zur Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsbereich und eine entsprechende Erlaubnis seitens der Schulleitung bzw seitens der Leitung des Betreuungsteils notwendig. *„Die Bestimmung des § 45 Abs. 7 lit. b SchUG kann auch für die Fälle angewendet werden, wo Schüler beispielsweise während des Betreuungsteils regelmäßig eine Musikschule bzw. einen Sportverein besuchen wollen.“* (Schreiben des bm:ukk: BMUKK-13.261/0005-III/3/2013 vom 17. Jänner 2013)

Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer punktuellen oder regelmäßigen Teilnahme an Proben oder Veranstaltungen eines Musikvereins (Blasmusik, Chor, etc.).

Gemäß Entschliebung des Nationalrates vom 19. Jänner 2012 betreffend kreative Bildung im Rahmen ganztägiger Schulformen soll ermöglicht werden, dass *„bei ganztägigen Schulformen verstärkt Musikschulen, Musikkapellen, Chöre, Gesang und dergleichen, Theater- und Tanzprojekte - auch Schulerhalter übergreifend - zur kreativen Bildung beigezogen werden können. Diese*

*innovativen Projekte sollen durch entsprechende Information und Beratung unterstützt werden.“*

## **Begabungs- und Exzellenzförderung**

Im Sinne der Begabungs- und Exzellenzförderung soll besonders begabten Schüler/innen nach Möglichkeit die Teilnahme an lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen künstlerischen Projekten, Ausbildungsangeboten, Wettbewerben etc. ermöglicht werden.

## **Lose Formen von Kooperationen**

Lose Formen der Kooperation, wie Instrumentenvorstellungen oder gemeinsame Schul-/Musikschulveranstaltungen (Musical, Theater, Konzert etc.) bedürfen der Absprache zwischen Lehrer/in und Musikschule, sind aber grundsätzlich jederzeit möglich.

## **Musikalische Sonderformen**

Auch durch Kooperationen von Musikschulen mit musikalischen Sonderformen - wie Schulversuch Musikvolksschule, Hauptschule und Neue Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikhauptschule und Neue Musikmittelschule), G/RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik und ORG mit Instrumentalunterricht - können positive Synergieeffekte erzielt werden.

## 4. Zu regelnde Aspekte bei Kooperationen (Checkliste)

Es wird empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern abzuschließen. Diese soll enthalten:

- Kooperationspartner: Kontaktdaten, Ansprechpersonen
- Art der Kooperation (siehe Punkt 3: Modelle)
- Koordination der gemeinsamen Unterrichtstätigkeit (Lehrinhalte, Lernziele, Unterrichtsplanung etc.)
- Zeitliche Koordination (Stundenpläne, Anzahl der Unterrichtseinheiten, Zeitfenster zum Üben, unterrichtsfreie Tage)
- Infrastruktur (Räume, Übungsräume, Lehrmittel, Musikinstrumente etc.)
- Personelle Ressourcen (Qualifikation der Lehrenden und eingesetzte Lehrer/innenstunden, Vertretungen)
- Regelung der Finanzierung
- Schuladministration
- Schulveranstaltungen

# 5. Finanzplanung

Die bestehenden Ressourcen beider Kooperationspartner werden additiv eingesetzt, um einen pädagogischen Mehrwert zu erzeugen. Es ist günstig, für Kooperationen zwischen Schulen und Musikschulen einen Finanzplan zu erstellen und auch rechtzeitig Geldquellen zu erschließen. (vgl. Grundsatzertlass zum Projektunterricht. Tipps zur Umsetzung, Seite 33, Wien, September 2001)

Bei Projekten nach Punkt 3, Modelle C, D, E und F ist die Frage der Finanzierung der Musikschulleistung zu lösen, damit im Bereich der öffentlichen Regelschulen das Prinzip der Schulgeldfreiheit gewährleistet bleibt. Finanzielle Mittel zur Deckung möglicher Elternbeiträge können von Elternvereinen sowie privaten und öffentlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden.

Von der Schulgeldfreiheit sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge ausgenommen. Lern- und Arbeitsmittel gehen nach der Ausgabe in das Eigentum der SchülerInnen über. Davon zu unterscheiden sind Lehrmittel, die im Besitz der Schule stehen und bleiben. Instrumente in Projekten des Klassenmusizierens können demnach als Lehrmittel von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden oder sind von den SchülerInnen einzubringen. Die Finanzierung kann in jedem Fall durch Gemeinden, Sponsoren oder Elternvereine unterstützt werden.

## Die genannten Punkte sind im § 5 SchOG geregelt:

### § 5. Schulgeldfreiheit

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.

**Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte nach Punkt 3, Modell F:**

*Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen sieht Maßnahmen vor, die „eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes mit sich bringen.“ (Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen Artikel 1 Abs. 1). Dadurch kann die Beschaffung von Instrumenten, die Adaptierung von Räumlichkeiten, die Einrichtung von Übungszimmern etc. in Zusammenhang mit der schulischen Tagesbetreuung finanziell unterstützt werden.*

# Ansprechpersonen und Links

## **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bm:ukk):**

Stabstelle  *kreativität.kultur.schule (kks)*: Ministerialrätin Mag.a Doris Kölbl-Tschulik  
kks@bmukk.gv.at  
doris.koelbl-tschulik@bmukk.gv.at

Zentrum für schulische Kulturarbeit (ZSK): Dr. Martin Sigmund  
martin.sigmund@ph-noe.ac.at

Koordinationsstelle für musikalische Bildung: Prof. Mag. Brigitte Weißengruber  
brigitte.weissengruber@bmukk.gv.at

Stabstelle für schulische Tagesbetreuung im bm:ukk  
jan.sisko@bmukk.gv.at

## **Fachinspektor/innen für Musik- erziehung und Instrumentalunterricht:**

FI HR Mag. Julius Koller  
(julius.koller@lsr-bgld.gv.at)  
FI Mag. Dr. Bernhard Bayer  
(bernhard.bayer@lsr-ktn.gv.at)  
FI Mag. Andreas Gruber  
(andreas.gruber@lsr-noe.gv.at)  
FI Mag. Peter Wiklicky  
(peter.wiklicky@lsr-ooe.gv.at)  
FI Mag. Christa Musger  
(christa.musger@lsr-sbg.gv.at)  
FI MMag. Klaus Dorfegger  
(klaus.dorfegger@lsr-stmk.gv.at)  
FI Mag. Martin Waldauf  
(m.waldauf@lsr-t.gv.at)  
FI MMag. Ferdinand Breitschopf  
(ferdinand.breitschopf@ssr-wien.gv.at)  
FI HR Mag. Dr. Christine Winter  
(christine.winter@ssr-wien.gv.at)

## **Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (KOMU):**

Burgenland – Gerhard Gutschik  
(gerhard.gutschik@lsr-bgld.gv.at)  
Kärnten – Mag. Johannes Hirschler  
(johannes.hirschler@ktn.gv.at)  
Niederösterreich – Mag. Michaela Hahn  
(michaela.hahn@musikschulmanagement.at)  
Oberösterreich – Karl Geroldinger  
(karl.geroldinger@ooe.gv.at)  
Salzburg – Mag. Michael Seywald  
(michael.seywald@musikum-salzburg.at)  
Steiermark – Mag. Elisabeth Kubanek  
(elisabeth.kubanek@stmk.gv.at)  
Tirol – Helmut Schmid  
(h.schmid@tirol.gv.at)  
Vorarlberg – Peter Heiler  
(peter.heiler@bregenz.at)  
Wien – Swea Hieltscher  
(swea.hielscher@wien.gv.at)

### Kontaktpersonen für die Schulische Tagesbetreuung:

<b>BURGENLAND</b>	Landesschulrat für Burgenland Kernausteig 3 7000 Eisenstadt www.lsr-bgld.gv.at	Kontaktperson: <b>LSI Erwin DEUTSCH</b> Telefon +43 (0)2682 710-115 erwin.deutsch@lsr-bgld.gv.at
<b>KÄRNTEN</b>	Landesschulrat für Kärnten 10.-Oktober-Straße 24 9020 Klagenfurt www.landesschulrat-kaernten.at	Kontaktpersonen: <b>Volksschulen: LSI HOL Karl Maier</b> Telefon 0463/5812-411 karl.maier@lsr-ktn.gv.at <b>HS/NMS/PTS: LSI Mag. Beatrice Haidl</b> Telefon 0463/5812-424 beatrice.haidl@ktn.gv.at <b>AHS: LSI Mag. Susanne Traußnig</b> Telefon 0463/5812-402 susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at
<b>NIEDERÖSTERREICH</b>	Landesschulrat für Niederösterreich Rennbahnstraße 29 3109 St. Pölten www.lsr-noe.gv.at	Kontaktperson: <b>LSI RgR Rudolf KÖSTLER</b> Telefon +43 (0)2742/280-4110 rudolf.koestler@lsr-noe.v.at
<b>OBERÖSTERREICH</b>	Landesschulrat für Oberösterreich Sonnensteinstraße 20 4040 Linz www.lsr-ooe.gv.at	Kontaktperson: <b>Gisela STEINWENDTNER</b> Telefon +43 (0)732/7071-1041 gisela.steinwendtner@lsr-ooe.gv.at
<b>STEIERMARK</b>	Landesschulrat für Steiermark Körblergasse 23 8011 Graz www.lsr-stmk.gv.at	Kontaktperson: <b>LSI HR Helga THOMANN</b> Telefon +43 (0)316/345-153 helga.thomann@lsr-stmk.gv.at

SALZBURG	Landesschulrat für Salzburg Mozartplatz 10 5010 Salzburg www.landesschulrat.salzburg.at	Kontaktperson: <b>LSI Mag. Birgit HEINRICH</b> Telefon +43 (0)662-8083-2557 Birgit.Heinrich@lsr-sbg.gv.at
TIROL	Landesschulrat für Tirol Innrain 1, Andechshof 6020 Innsbruck www.lsr-t.gv.at	Kontaktperson: <b>Mag. Karin Brandl</b> Telefon +43 (0)512 520 33-305 k.brandl@lsr-t.gv.at
VORARLBERG	Landesschulrat für Vorarlberg Bahnhofstraße 12 6901 Bregenz www.lsr-vbg.gv.at	Kontaktperson: <b>BSI Wolfgang ROTHMUND</b> Telefon +43 (0)5574/4951 52755 office.lsr@lsr-vbg.gv.at
WIEN	Stadtschulrat für Wien Wipplingerstraße 28 1010 Wien www.stadtschulrat.at	Kontaktpersonen: Allgemeine Pflichtschulen: <b>Sepp RESINGER</b> Telefon +43 (01) 525 25-77121 sepp.resinger@ssr-wien.gv.at <b>AHS: Mag. Franz Tranninger</b> Telefon +(01) 525 25-77234 franz.tranninger@ssr-wien.gv.at



## Kontaktpersonen für die Artikel 15a-Vereinbarung an den Ämtern der Landesregierung:

Bundesland	Ansprechperson/Abteilung
Burgenland	<b>MMag. Gerald Kögl</b> gerald.goegl@bgld.gv.at Hauptreferat Jugendbildung, Schul- und Kindergartenbetreuungswesen
Kärnten	<b>Mag. Gerhild Hubmann</b> abt6.post@ktn.gv.at Abteilung 6
Niederösterreich	<b>Mag. Josef Staar</b> post.k5@noel.gv.at Abteilung Schulen
Oberösterreich	<b>HR Ing. Dr. Hermann Felbermayr</b> bgd.post@ooe.gv.at Direktion Bildung und Gesellschaft
Salzburg	<b>Mag. Eva Veichtlbauer</b> eva.veichtlbauer@salzburg.gv.at Abteilung 2 Bildung
Steiermark	<b>HR Dr. Albert Eigner</b> abteilung6@stmk.gv.at Fachabteilung 6B
Tirol	<b>Dr. Paul Gappmaier</b> bildung@tirol.gv.at Abteilung Bildung
Vorarlberg	<b>Dr. Elfriede Rauch-Eiter</b> elfriede.rauch-eiter@vorarlberg.at Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IV a)
Wien	<b>OSR Mag. Robert Oppenauer</b> robert.oppenauer@wien.gv.at MA56

**Websites:**

[www.bmukk.gv.at/schulen/schubf/se/kks.xml](http://www.bmukk.gv.at/schulen/schubf/se/kks.xml)

[www.bundeszentrum-zsk.at](http://www.bundeszentrum-zsk.at)

[www.musikbildung.at](http://www.musikbildung.at)

[www.bagme.at](http://www.bagme.at)

[www.komu.at](http://www.komu.at)

[www.agmoe.at](http://www.agmoe.at)

[www.oemr.at](http://www.oemr.at)

**Diese Broschüre wurde von der  
Arbeitsgruppe „Musikschulen -  
Schulen“ im Rahmen der  
„Steuergruppe Musik & Bildung“  
des bm:ukk erstellt:**

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

LMR Gerhard Gutschik

FI Mag. Andreas Gruber

Mag. Michael Seywald

FI MMag. Klaus Dorfegger

FI MMag. Ferdinand Breitschopf

Dr. Harald Huber

Mag. Walter Rehorska

Mag. Brigitte Weißengruber

Leitung der Arbeitsgruppe:

Mag. Walter Rehorska (Präsident der  
Arbeitsgemeinschaft Musikerziehung  
Österreich / AGMÖ)

(rehorska@gmx.at)

Redaktion der Broschüre:

Dr. Harald Huber (Präsident des  
Österreichischen Musikrats / ÖMR)

(huber-h@mdw.ac.at )

Visuelle Gestaltung: Mag.art. Angelika  
Kratzig (angelika@kratzig.at)

Wien, Dezember 2013

**Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur**

1040 Wien, Minoritenplatz 5  
Telefon +43 1 53120 0, Fax DW 3099  
ministerium@bmukk.gv.at  
www.bmukk.gv.at